

Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 05.12.2017

Nr. 58

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

302. Bekanntmachung 3 - 8  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf über die Zusammenarbeit in der Ausbildung von Nachwuchskräften
303. Bekanntmachung 9-10  
Offenlegung des Liegenschaftskatasters anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

**Stadt Bergheim**

304. Bekanntmachung 11-12  
Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“ über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
305. Bekanntmachung 13-15  
Öffentliche Bekanntmachung zur 130. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
306. Bekanntmachung 16-17  
Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Bergheim über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 und die Entlastung des Bürgermeisters
307. Bekanntmachung 18-19  
Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters

**Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat**

Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) veröffentlicht.

---

**Jahrgang 44/2017**

**Dienstag, den 05.12.2017**

**Nr. 58**

**Stadt Bedburg**

308. Bekanntmachung  
Veröffentlichungspflicht nach §16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW 20

**Stadt Pulheim**

309. Bekanntmachung  
der 28. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim am 12. Dezember 2017 21-23

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf  
über die Zusammenarbeit in der  
Ausbildung von Nachwuchskräften der Stadt  
für den Bereich der öffentlichen Kommunalverwaltung**

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 202) schließen der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Elsdorf nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 19.10.2017 und des Rates der Stadt Elsdorf vom 19.09.2017 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Die Stadt Elsdorf bekräftigt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Deutschland ihre Verantwortung zur Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften für die Stadtverwaltung. Der Rat der Stadt Elsdorf hat sich daher für die kontinuierliche Ausbildung junger Menschen ausgesprochen und entsprechende Ausbildungsplätze für den Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bzw. vergleichbare Beschäftigte über den Stellenplan bereitgestellt.

Zur Gewährleistung möglichst breitgefächerter und fundierter praktischer Ausbildungsgänge erklärt sich der Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der Mandatierung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG durch diese Vereinbarung bereit, die Stadt Elsdorf im Rahmen der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu unterstützen und für die danach ausgewählten Nachwuchskräfte die praktischen Ausbildungsgänge in den Dienststellen der Kreisverwaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Die näheren Einzelheiten regeln die nachstehenden Bestimmungen.

**§ 1  
Auswahlverfahren**

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Vorbereitungsdienste bzw. Ausbildungsgänge wird durch den Rhein-Erft-Kreis durchgeführt (Sichtung der Bewerbungsunterlagen, Durchführung der Vorstellungsgespräche, Eignungstests etc.).

Nach dem Ergebnis der Auswahlverfahren schlägt der Rhein-Erft-Kreis der Stadt Elsdorf die geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorbereitungsdienst bzw. den Abschluss von Ausbildungsverträgen vor. Die Einstellung und Vergütung der Anwärter/innen und Auszubildenden sowie die Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht sind ausschließliche Angelegenheit der Stadt Elsdorf. Der Kreis wird umgehend über die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten informiert.

**§ 2  
Durchführung der Ausbildung**

Der Rhein-Erft-Kreis führt die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/innen sowie der Auszubildenden der Stadt Elsdorf für diese in den Dienststellen der Kreisverwaltung unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch. Hierzu gehören auch die Vornahme der Benotung zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts sowie die Abnahme der Praxisprüfung. Die Ergebnisse werden der Stadt Elsdorf zugeleitet.

Die personalrechtlichen Angelegenheiten der städtischen Anwärter/innen und Auszubildenden werden durch die Stadt Elsdorf wahrgenommen. Urlaubs- und Freistellungsgesuche werden durch die Stadt im Einvernehmen mit dem Rhein-Erft-Kreis entschieden. Der Rhein-Erft-Kreis gewährleistet bei der Durchführung der fachpraktischen Ausbildung die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen der Stadt (Mitarbeiterversammlung des Personalrats o. ä.). Verstöße gegen Weisungen, Unregelmäßigkeiten in der Dienstausbildung (Verspätungen oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst etc.) sind der Stadt Elsdorf als Dienstherrin der Ausbildungskräfte zur disziplinarrechtlichen Prüfung und Ahndung unverzüglich zu melden. Der Landrat ist berechtigt, im Falle schwerwiegender Verstöße oder der Gefährdung des Betriebsfriedens in der Kreisverwaltung die Beendigung der praktischen Ausbildung durch den Kreis zu verlangen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

Nach Maßgabe von § 23 Abs. 4 GkG NRW zahlt die Stadt Elsdorf dem Rhein-Erft-Kreis eine Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben. Der Betrag ist mit der Stadt Elsdorf zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt in 12 Monatsbeiträgen jeweils zum 10ten des Monats. Die Höhe wird auf der in der Anlage beigefügten Bemessungsgrundlage berechnet.

Sofern die Leistungen des Kreises umsatzsteuerpflichtig sind, trägt die Stadt Elsdorf die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde in Kraft und wird für zunächst 3 Jahre (ein Ausbildungszyklus) abgeschlossen. Über eine Verlängerung entscheiden die Vertragsparteien zu gegebener Zeit.

Beide Parteien können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig beenden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Ausstehende Zahlungen auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 sind umgehend abzurechnen, Überzahlungen zurückzuerstatten. Ebenso erfolgt die Herausgabe aller vom Rhein-Erft-Kreis bereitgehaltenen Personalunterlagen der Anwärter/innen und Auszubildenden an die Stadt.

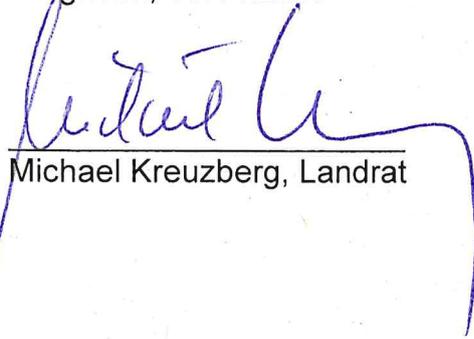
### **§ 5 Änderungen, Wirksamkeit**

Änderungen der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des GkG NRW.

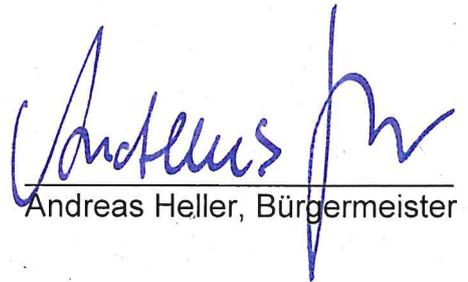
### § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Bergheim, 09.11.2017



Michael Kreuzberg, Landrat



Andreas Heller, Bürgermeister

## Kostenberechnung für die Betreuung von Auszubildenden für die Stadt Elsdorf

In die Kostenberechnung für die Betreuung von Auszubildenden für die Stadt Elsdorf fließen zwei Faktoren ein:

- Zum einen entsteht Betreuungsaufwand im Amt für Personalmanagement und IT (Amt 11) in den Stellen der Ausbildungsleitung und der Ausbildungsbetreuung (Beantwortung allgemeiner Fragen als ständige Ansprechpartner/-innen während der fachpraktischen Zeit beim Rhein-Erft-Kreis)
- Zum anderen fällt während der Anwesenheitszeit der Auszubildenden in der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises (Praxisabschnitte/-zeiten) ein: entsprechender Betreuungsaufwand bei den Ausbildern in den Fachämtern an

Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass alle Auszubildenden sowohl im Amt 11, als auch in den Fachämtern jeweils den gleichen Betreuungsaufwand verursachen. Somit wird jeder Auszubildende gleich behandelt; es erfolgt keine Unterscheidung nach Ausbildungszweig bzw. Laufbahn.

### 1.) Kosten im Amt 11

Zur Kostenberechnung für die Betreuung im Amt 11 wird zunächst jeweils der Stellenanteil pro Auszubildendem für die Stelle der Ausbildungsleitung und Ausbildungsbetreuung ermittelt. Dies erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Gesamtzahl von Auszubildenden in den vergangenen drei Jahren und unter Berücksichtigung des laut aktueller Stellenbeschreibung jeweils maßgeblichen Stellenanteils für Ausbildungstätigkeiten.

In einem zweiten Schritt werden auf Grundlage des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und des jeweiligen Stellenanteils die auf die Stelle der Ausbildungsleitung und Ausbildungsbetreuung entfallenden durchschnittlichen Kosten pro Auszubildendem und Jahr ermittelt. Hierbei finden die Personalkosten, die durch die KGSt empfohlene Sachkostenpauschale sowie die Gemeinkosten entsprechende Berücksichtigung.

### 2.) Kosten in den Fachämtern („Ausbilderkosten“)

Zur Berechnung der in den Fachämtern entstehenden Kosten (sog. Ausbilderkosten) erfolgt zunächst unter Abzug der Samstage, Sonntage und Feiertage sowie der Urlaubs- und Krankentage auf Basis des aktuellen KGSt-Berichtes „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft“ die Ermittlung der Nettoarbeitstage, differenziert nach Ausbildungszweig/Laufbahn.

Die Nettoarbeitstage werden sodann um die theoretischen Abschnitte/Zeiten am Rheinischen Studieninstitut bzw. an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bereinigt, so dass die reinen Anwesenheitstage in der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises, differenziert nach Ausbildungszweig/Laufbahn, verbleiben. Aus diesen werden dann die durchschnittlichen Anwesenheitstage pro Auszubildendem und Jahr ermittelt.

In einem weiteren Schritt erfolgt gemäß KGSt die Ermittlung der durchschnittlichen Personalkosten pro Betreuer/-in bzw. Ausbilder/-in und Jahr. Die Sach- und Gemeinkosten bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der durchschnittlichen Personalkosten pro Betreuer/-in bzw. Ausbilder/-in die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde berechnet.

Abschließend wird anhand der ermittelten durchschnittlichen Anwesenheitstage in der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises, einer durchschnittlichen Betrauungszeit von 2 Stunden pro Anwesenheitstag und der durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde die Berechnung der Ausbilderkosten pro Auszubildendem und Jahr vorgenommen.

Die beiden unter 1.) und 2.) genannten Faktoren bzw. ermittelten Beträge bilden das Gesamtergebnis bzw. den in Rechnung gestellten Betrag.

**Betreuung von 4 Auszubildenden der Stadt Eisdorf ab dem 01.08./01.09.2017**

- 2 x Stadliniensperrwärterinnen (Bachelor)
- 1 x Stadtsekretärinwärter (mittlerer Dienst)
- 1 x Verwaltungsbüchhalterin

Beginn: 01.09.2017  
 Beginn: 01.06.2017  
 Beginn: 01.06.2017

Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass alle Azubis (unabhängig vom Ausbildungszeit) den gleichen Betreuungsaufwand verursachen

Durchschnittliche Gesamtzahl Azubis in den vergangenen Jahren: 30 (Stichtag = jeweils der 01.01. eines Jahres)

Aufwand/Kosten im Amt 11 (Grundlage sind die Stellenbeschreibungen aus 2017)

Stellenanteil gesamt  
 Turuskies (AZ 73,2 %) Tätigkeit 0,732 Personalgewinnung und Ausbildungsbetreuung  
 Barz (AZ 100 %) Tätigkeit 0,35 Ausbildungsleitung  
 darin inbegriffen: ca. 10 % für Praktikantenbetreuung  
 -> dieser Anteil wird nicht berücksichtigt, d.h. abzgl. 10 % von 73,2 %

pro Azubi	0,012	0,65	0,022
Kostenberechnung nach KGSi (bezogen auf die o.g. Tätigkeiten)	Barz 0,35	Turuskies 0,65	
Personalkosten	81.800,00 €	63.500,00 €	
Sachkosten (Pauschale = 9.700 €)	28.630,00 €	41.275,00 €	
Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten)	3.395,00 €	8.613,39 €	
	37.725,00 €	11.277,32 €	
	37.751,00 €	61.165,71 €	
<b>Kosten pro Azubi (pro Jahr)</b>	<b>440,45 €</b>	<b>1.325,26 €</b>	
Kosten pro Azubi (pro Monat)	36,70 €	110,44 €	

**Aufwand/Kosten in den Fachämtern (Ausbilderkosten)**

Arbeitszeiten Azubis	Beschäftigte (Via) 39 Stunden/Woche	Bearnte (Bachelor, m.D.) 41 Stunden/Woche
Jahr	365	365
Sonntage	52	52
Samstage	52	52
Feiertage	11	11
Bruttoarbeitsstage	250	250
Urlaub	29	28
Krankheit	15	15
Nettoarbeitsstage	206	207

m.D.-Azubis:  
 2-wöchiger Einführungsblock am Studieninstitut  
 3 von 5 Arbeitstagen in der Verwaltung

Beschäftigte (Via):  
 pro Jahr ca. 3 Monate Blockunterricht (9 Monate in der Verwaltung)  
 während der 9 Monate an 4 von 5 Arbeitstagen in der Verwaltung

207	206
202	154,50 (entspricht 9 Monaten)
121,2 Anwesenheitstage pro m.D.-Azubi	123,6 Anwesenheitstage pro Via
121 (gerundet)	124 (gerundet)

Bachelor:  
 pro Jahr durchschnittlich 5 Monate in der Verwaltung  
 5 Praxisabschnitte a 3 Monate,  
 d.h. 15 Monate in der Verwaltung (in 3 Jahren), d.h. 5 Monate pro Jahr  
 207

86,25 Anwesenheitstage pro Bachelor  
 86 (gerundet)

Es wird unterstellt, dass Auszubildende im Schnitt von einer A 11/EG 10-Kraft betreut werden und pro Anwesenheitstag 2 Stunden Betreuungszeit anfallen

Kosten nach KGSi	A 11	EG 10	
Personalkosten	81.800,00 €	71.000,00 €	
Mittelwert	76.400,00 €		
1631 Stunden bei 40 Stunden/Woche	46,84 €	Kosten je Arbeitsstunde	
<b>Zusammenfassung</b>			
Ausbilderkosten	für 1 Azubi	für 4 Azubis	
Kosten pro Jahr	10.305,33 €	41.221,34 €	
Kosten pro Monat	858,78 €	3.435,11 €	
<b>Kosten Amt 11</b>			
Kosten pro Jahr	1.765,69 €	7.062,74 €	
Kosten pro Monat	147,14 €	588,56 €	
<b>Gesamtkosten</b>	12.071,02 €	48.284,08 €	
pro Jahr	1.005,92 €	4.023,67 €	
pro Monat			

## **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

anlässlich umfangreicher Fortführungen

für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680) erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher, in 2017 durchgeführter Fortführungen des Liegenschaftskatasters in den oben genannten Städten durch Offenlegung in der Zeit

**vom 02.01.2018 bis 02.02.2018**

bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Ebene 2, Flur D, Zimmer 6 während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr,

Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02271/8316253 bzw. 8316247 oder im Internet unter der folgenden Internetadresse erfolgen:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/artikel/termine-online-reservieren>

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden.

Wird die Klage in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht eingereicht, so sind die entsprechenden Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs zu beachten. Bitte beachten Sie die Hinweise auf den Internetseiten der Gerichte.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermessungs- und Katasteramtes für Rückfragen vor der Klageerhebung zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden;
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden;
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, den 27.11.2017

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag

M. Vaaßen  
Leitende Kreisvermessungsdirektorin

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB  
sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Planungsziel: Ziel des zum Verfahren anstehenden Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte im Zentrum von Bergheim zu schaffen.

Bei dem o. g. Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, so dass u. a. auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a BauGB verzichtet und von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen wird.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 284/Bm „Kita Kennedystraße“  
über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

**13.12.2017 bis einschließlich 18.01.2018**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

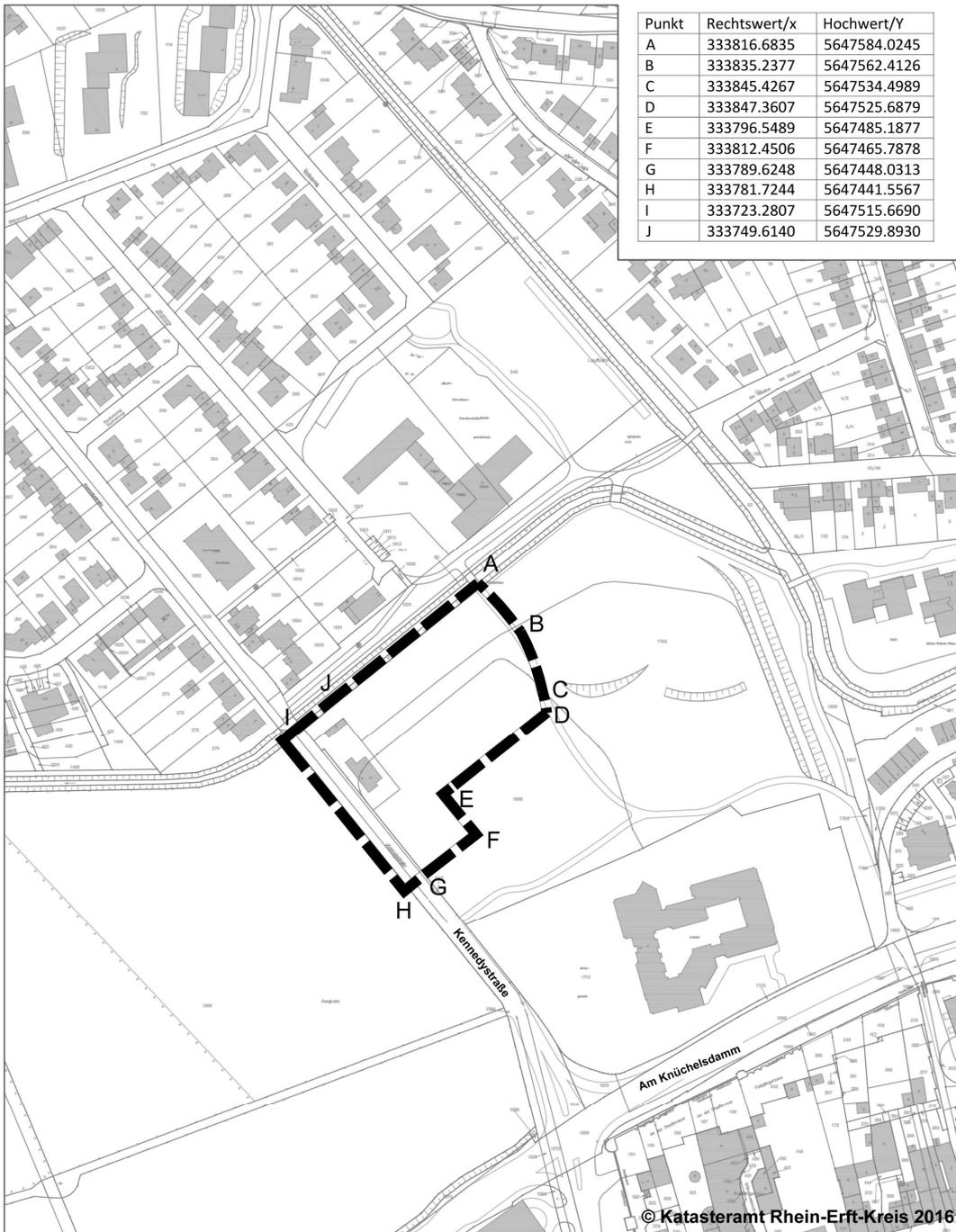
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,  
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016



**BERGHEIM**  
 Fachbereich 6.1  
 Planung und Umwelt

N



**Stadtteil Bergheim**  
**Bebauungsplan Nr. 284/Bm**  
**"Kita Kennedystraße"**  
  
**ohne Maßstab**

Bergheim, den 29.11.2017

Der Bürgermeister  
 gez. Volker Mießler

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur 130. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“**  
**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 für die o. g. Flächennutzungsplanänderung die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Zielsetzung: Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Bolzplatzes und die Errichtung weiterer Freizeitanlagen wie einen Kinderspielfeldplatz und einen Jugendfreizeittreff vorzubereiten.

Lage:

Die 130. FNP-Änderung der Kreisstadt Bergheim erfasst Flächen im Stadtteil Kenten. Begrenzt wird das Plangebiet im Südwesten durch die Bebauung an der Heerstraße und den parallel verlaufenden Immissionsschutzwall zum rekultivierten Tagebaugelände im Norden. Westlich angrenzend befinden sich derzeit Flächen für die Landwirtschaft, südöstlich eine Richtung Köln verlaufende aktive Bahntrasse sowie weitere landwirtschaftliche Flächen. Dem nachstehenden Übersichtsplan kann der räumliche Geltungsbereich der 130. FNP-Änderung entnommen werden. Der Verlauf der Plangebietsgrenze geht aus der Planzeichnung der 130. FNP-Änderung hervor.

Zur 130. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen</b>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu Lärmimmissionen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere zu Lärmimmissionen durch die geplante Errichtung von Spielflächen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Bestand und zur Vorbelastung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere zu nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Brutvogel- sowie Fledermausarten (Untersuchung zur Avifauna und Fledermausfauna)</li> <li>- zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere zu nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Brutvogel- sowie Fledermausarten (Untersuchung zur Avifauna und Fledermausfauna)</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Bestand und zur Vorbelastung des Bodens insbesondere von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Bodenbewegungen und -auflockerungen</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Bodenbewegungen und -auflockerungen sowie durch Flächeninanspruchnahmen</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Vorbelastung des Wasserhaushalts</li> <li>- zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungmaßnahmen durch Grundwasserabstieg und -wideranstieg</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</li> </ul>
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Vorbelastung der Landschaft</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur- und Sachgüter</li> <li>- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter</li> </ul>

Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen zwischen den Schutzgütern</li> <li>- zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</li> </ul>
--	---

Der o. g. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung, Begründung nebst Umweltbericht und Fachgutachten) liegt in der Zeit vom

**13.12.2017 bis einschließlich 18.01.2018**

während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,  
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,  
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim,**

öffentlich aus.

Zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB sind Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



 <b>KREISSTADT</b> <b>BERGHEIM</b> Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt	<b>N</b> 	<b>Stadtteil Kenten</b>  <b>130. Flächennutzungsplanänderung</b> <b>"Bolzplatz am Funkturm"</b>  ohne Maßstab
--	---	--

Bergheim, den 30.11.2017

Der Bürgermeister  
 gez. Volker Mießler

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Kreisstadt Bergheim über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 und die Entlastung des Bürgermeisters

#### I. Beschluss des Rates vom 27.11.2017

1. Der Rat der Kreisstadt Bergheim beschließt, den Gesamtabschluss einschließlich Gesamtlagebericht zum 31.12.2015 aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zu bestätigen und den Jahresüberschuss i.H.v. 898.269,11 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
3. Der bestätigte Gesamtabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Er ist bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
4. Dem Gesamtabchluss 2015 sind gem. Artikel 1, § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig.

#### II. Der Gesamtabchluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2015 ergibt folgende Ergebnisse:

##### a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	536.734.739,55 €	1. Eigenkapital	161.221.971,34 €
2. Umlaufvermögen	40.688.378,57 €	2. Sonderposten	179.288.534,72 €
3. Aktive RAP	2.696.594,19 €	3. Rückstellungen	81.614.628,31 €
		4. Verbindlichkeiten	141.071.167,63 €
		5. Passive RAP	16.923.410,31 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>580.119.712,31 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>580.119.712,31 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Gesamterträge	196.925.326,43 €
./. Ordentliche Gesamtaufwendungen	190.540.074,05 €
<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>6.385.252,38 €</b>
+ Saldo Gesamtfinanzergebnis	-6.042.232,61 €
+ Saldo Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
<b>Gesamtjahresergebnis</b>	<b>343.019,77 €</b>
+ anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	555.249,34 €
<b>Gesamtjahresüberschuss, Konzernanteil</b>	<b>898.269,11 €</b>

**b) Gesamtkapitalflussrechnung**

Cashflow auf laufender Geschäftstätigkeit	36.930.919,21 €
+ Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-21.668.928,95 €
+ Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.187.460,87 €
<b>= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>12.074.529,39 €</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.656.724,57 €
<b>Finanzmittelfonds zum 31.12.2015</b>	<b>14.731.253,96 €</b>

III. Der bestätigte Gesamtabchluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2015 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemmer Str. 9, Zimmer 2.07 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 01. Dezember 2017

Gez. Mießeler, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters

#### I. Beschluss des Rates vom 27.11.2017

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird, aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2016 beträgt 565.149.810,04 EURO.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2016 der Kreisstadt Bergheim, der sich auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, 53119 Bonn vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis. Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses TOP 3 n.ö. Vorlage 368/2017, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 101 Abs. 1 GO NRW des Jahresabschluss 2016“ vom 14.11.2017 zur Kenntnis.
3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 24.841.828,61 EURO ist mit 3.753.736,10 EURO der Ausgleichsrücklage zu entnehmen; sie beträgt nunmehr 0,00 EUR. Der Restbetrag i.H.v. 21.088.092,51 EURO ist der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen, die sich somit auf 130.760.541,50 EURO reduziert.
5. Die festgestellte Schlussbilanz ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

#### II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2016 schloss wie folgt ab:

##### a) Bilanz

<b>A K T I V A</b>		<b>P A S S I V A</b>	
1. Anlagevermögen	526.003.671,96 €	1. Eigenkapital	130.760.541,50 €
2. Umlaufvermögen	35.817.803,76 €	2. Sonderposten	181.167.408,20 €
3. Aktive RAP	3.328.334,32 €	3. Rückstellungen	84.190.711,18 €
		4. Verbindlichkeiten	154.229.161,36 €
		5. Passive RAP	14.801.987,80 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>565.149.810,04 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>565.149.810,04 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	164.134.983,36 €
./. Ordentliche Aufwendungen	184.916.585,23 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-20.781.601,87 €
+ Saldo Finanzergebnis	-4.060.226,74 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-24.841.828,61 €</b>

**c) Gesamtfinanzzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	149.551.013,35 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	168.624.705,12 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	-19.073.691,77 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	48.615.600,32 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.382.101,45 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.766.501,13 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-31.840.192,90 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	25.216.059,80 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	54.900.000,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	8.470.181,51 €
./. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	44.900.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26.745.878,29 €
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-5.094.314,61 €</b>

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2016 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9, Zimmer 2.07 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 01. Dezember 2017

Gez. Mießeler, Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NW**

Gemäß § 16 i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 619) haben der Bürgermeister sowie die Mitglieder in Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Hierzu liegt eine Zusammenstellung der Angaben in der Zeit vom

**06.12.2017 bis 20.12.2017**

in der Stadtverwaltung Bedburg, 50181 Bedburg, Am Rathaus 1, Fachdienst für Personal, Organisation und Ratsangelegenheiten (Rathaus Kaster) zur Einsichtnahme zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

50181 Bedburg, den 30.11.2017

gezeichnet

Solbach  
Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

Die 28. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 12.12.2017**  
um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Prüfung des Verzichts zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters  
(Der Beteiligungsbericht 2016 ist zur Kenntnisnahme als öffentliche Anlage im Ratsinformationssystem einsehbar.)
- 4 Jahresabschluss 2016  
Behandlung des Jahresfehlbetrages
- 5 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 6 Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in folgende Haushaltsjahre gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie Veranschlagung und Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen
- 7 Budgetierung  
hier: 2. Budgetbericht 2017, Stichtag 30.09.2017
- 8 Controllingbericht zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, Stichtag 30.09.2017
- 9 Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung - außerordentliche Tilgung eines Investitionskredites
- 10 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe  
hier: Mehrkosten bei der Baumaßnahme Aufstockung der OGS, Grundschule Bachstr.11
- 11 Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim

- 12 Nutzung des Marktplatzes  
hier: Open Air Konzert der KG Ahl Häre am 31.08.2019
- 13 Anmeldezahlen Schulneulinge zum Schuljahr 2018 / 19  
- Zügigkeitserweiterung an der Christinaschule und Einrichtung einer zusätzlichen OGS-Gruppe
- 14 Sanierungsmaßnahmen an der Marion-Dönhoff-Realschule
- 15 Moratorium der Landesregierung betreffend Schließung von Förderschulen, hier: Aufhebung des Schließungsbeschlusses für die Förderschule an der Jahnstr.
- 16 Betriebsübergang der Kita "Krabbe e. V."
- 17 Bundesinvestitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020", Meldung von Maßnahmen
- 18 Prioritäten Haltestellenausbau  
Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Kirche, Sinnersdorf.
- 19 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018
- 20 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 23.12.2016
- 21 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2018
- 22 Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren 2018
- 23 3. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014
- 24 Widmung der Straßen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim
- 25
  - 1) Abweichungssatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungseinheit „Sonnenallee“ im Abschnitt von „Geyener Straße/ K25“ bis „Enzianweg“ und der hiervon abzweigenden Ringstraße „Enzianweg“ im Geltungsbereich des BP 76 Pulheim
  - 2) Widmung der Erschließungseinheit, bestehend aus den Erschließungsanlagen „Sonnenallee“ im Abschnitt von „Geyener Straße/ K25“ bis „Enzianweg“ und der hiervon abzweigenden Ringstraße „Enzianweg“

- 26 Bebauungsplan Nr. 128 Am Kleekamp  
Bereich: Am Kleekamp / Am Brunnen  
Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss  
siehe PA vom 20.09.2017; Vorlagen Nr.: 125/2017
- 27 Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses  
Beteiligung im Verwaltungsverfahren gem. § 8 ff. Luftverkehrsgesetz
- 28 Beitritt der Stadt Pulheim zum VRS-Projekt "Effiziente und stadtverträgliche Lkw-Navigation"  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.10.2017
- 29 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Erft GmbH (WfG)  
hier. Gremienbesetzung
- 30 Gremienumbesetzungen
- 31 Mitteilungen
- 32 Anfragen
- 32.1 Organisation des Busverkehrs im Rhein-Erft-Kreis - Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.10.2017

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bestellung einer stellvertretenden Leiterin / eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Pulheim
- 2 Vorlage des Berichts über die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Pulheim im Jahr 2017 durch die Gemeindeprüfungsgestalt NRW zur Beratung gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW
- 3 Stadtwerke Pulheim GmbH - Vertragsangelegenheit
- 4 Personalangelegenheit innerhalb der Stadtwerke Pulheim GmbH (SWP)  
**- vorsorglich**
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 05.12. bis zum 13.12.2017